



German Desk Kundeninformation

Rechnungslegungspflichten für Niederlassungen
ausländischer Unternehmen in Frankreich

Französische Rechnungslegungsvorschriften müssen von Niederlassungen ausländischer Unternehmen in Frankreich eingehalten werden

Niederlassungen, die zu einem internationalen Konzern gehören, müssen ihre Bücher zusätzlich zu den Vorschriften der ausländischen Muttergesellschaft nach den französischen Rechnungslegungsvorschriften führen.

Jede Buchung muss durch einen Beleg nachgewiesen werden. Die Beweiskraft eines Buchungseintrags kann von den französischen Behörden in Frage gestellt werden, wenn ein ausländisches Unternehmen keine Belege vorlegt.

Ein Unternehmen ist verpflichtet, **Belege für Buchungen aufzubewahren und eine lückenlose Nachverfolgung des Geschäftsvorfalles** sicher zu stellen. Die Geschäftsführung des Unternehmens muss dafür Sorge tragen, dass alle Berechtigten, insbesondere der Abschlussprüfer und die französischen Steuerbehörden, in der Lage sind:

- die Gültigkeit und Richtigkeit eines einfachen Buchungseintrags durch Vergleich mit dem Beleg zu beurteilen,
- die Gültigkeit der Buchungseinträge für Sammelbelege mit den dazugehörigen Basisbelegen auf Zusammenhang und Richtigkeit zu prüfen und
- die Kohärenz der Eintragungen in den Journalen und Konten der Buchhaltung zu prüfen (Abstimmung der Eintragungen zwischen Journal und Hauptbuch).

Die Buchhaltung eines Unternehmens muss in französischer Sprache geführt werden und sowohl den französischen Rechnungslegungsstandards als auch dem „PCG“ (gesetzlicher französischer Kontenrahmen) entsprechen...

...unter **Ausschluss jedes anderen Rechnungslegungsrahmens**. In der Praxis erfordert dies, dass:

- bestimmte Buchungen, die zur Erfüllung ausländischer Anforderungen vorgenommen wurden (z. B. latente Steuern), zu stornieren und die entsprechenden Konten zu saldieren sind
- unter französischen Vorschriften notwendige Buchungen (im Verhältnis zur ausländischen Buchhaltung) erfasst werden (z. B. Buchungen im Zusammenhang mit Fremdwährungsdifferenzen, Steuerrückstellungen usw.)

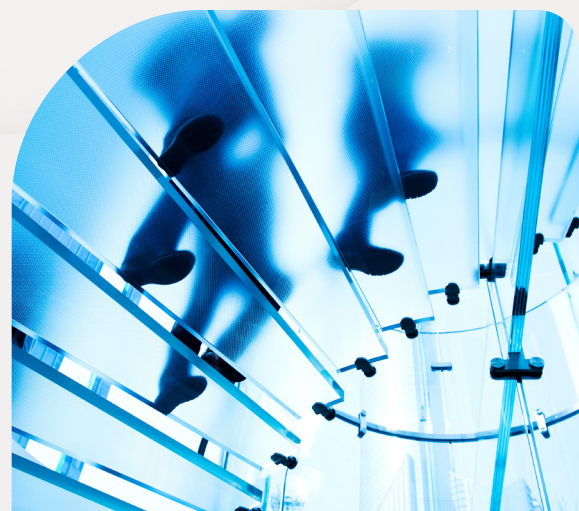
Alle Transaktionen müssen täglich, einzeln und vorgangsbezogen in einem Hauptbuch erfasst werden:

- in französischer Sprache und in Euro
- in Übereinstimmung mit dem französischen Kontenplan („PCG“) und den französischen Rechnungslegungsvorschriften
- durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden
- mit einer fortlaufenden und chronologischen Belegnummer

Wenn das Unternehmen jedoch Nebenbücher verwendet, kann sich das Hauptbuch auf eine monatliche Zusammenfassung zusätzlich zu den Kontoöffnungsbuchungen und der Soll- und Haben-Bewegungen der jeweiligen Periode des Nebenbuchs beschränken.

Alle Buchungen müssen den Ursprung, den Inhalt und die Zuordnung jedes Postens klar erkennen lassen und in **Euro und in französischer Sprache** erfolgen. Das Hauptbuch, die Nebenbücher und die Unterlagen, die das Verständnis der Buchführung des Unternehmens vervollständigen, müssen ebenfalls in französischer Sprache geführt werden, um klare und vollständige Informationen über jeden Buchungsposten und vollständige Informationen über jede Buchung zu liefern.

Jeder Buchungseintrag eines Unternehmens muss eine **französische Kontonummer** enthalten. Vorgänge, die einer französischen Kontonummer zugeordnet sind, können in mehrere Buchungsposten aufgeteilt werden, die mehreren ausländischen Kontonummern entsprechen, wenn die Buchungen eindeutig als zu ein und demselben Vorgang gehörig identifiziert werden können. **Die einzelnen Sachkonten können unterteilt werden**, um internationalen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, Transaktionen zu erfassen, die ihrer Geschäftstätigkeit und den Anforderungen der Muttergesellschaft entsprechen.



Aus betriebswirtschaftlicher Sicht und um im **Falle einer Steuerprüfung rechtsverbindlich** zu sein, sind ausländische Unternehmen verpflichtet, ein „FEC“ (Fichier des Ecritures Comptables) zu erstellen. Dieses Buchhaltungsinstrument sollte konfigurierbar und wie folgt angepasst sein:

- mit einem doppelten Kontenplan, bei dem jedes Konto im ausländischen Buchhaltungssystem einer französischen Kontonummer entspricht (und umgekehrt) und
- wenn ein ausländisches Unternehmen spezifische Journale mit lokalen Anpassungen hat, müssen sich diese sowohl auf die Operationen im laufenden Jahr als auch auf etwaige Vortragsbuchungen beziehen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass das Buchhaltungssystem eines Unternehmens im Falle einer Kontrolle klar nachvollziehbar ist und dass **die Aufbewahrungsfristen für Dokumente** eingehalten werden. Der Rückgriff auf eine „Bridge-Lösung“ am Ende des Geschäftsjahres oder manuelle Änderungen der französischen Buchführung am Jahresende werden unter keinen Umständen von der französischen Finanzverwaltung akzeptiert.

Das Unternehmen riskiert im Falle einer Nichtübereinstimmung der Buchführung mit den geltenden französischen Vorschriften folgendes:

- die Nichtanerkennung der Buchführung durch die Behörden wegen fehlender Buchungsunterlagen
- die Nichtanerkennung der Abzugsfähigkeit von Ausgaben bei unzureichenden Belegen
- ein Bußgeld von mindestens 5.000 € für die Nichtvorlage der Buchführung in elektronischer Form oder für die Vorlage nicht konformer Dateien („FEC“). Im Falle von Berichtigungen und höheren Bußgeldern wird eine zusätzliche Strafe von 10 % der vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Steuern erhoben
- die Unmöglichkeit die Buchhaltung vor Gericht oder in anderen rechtlichen Verfahren als Nachweis zu verwenden
- wegen unvollständiger oder unregelmäßiger Buchführung für insolvent erklärt zu werden

Zu beachtende Punkte aus steuerlicher Sicht

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, den französischen Steuerbehörden alle buchhalterischen und außerbuchhalterischen Unterlagen vorzulegen, die die Richtigkeit der in der Steuererklärung angegebenen Beträge belegen. Dies betrifft nicht nur die eigentliche Buchhaltung, sondern auch alle damit zusammenhängenden Unterlagen, die Einnahmen und Ausgaben belegen.

Im Falle einer Steuerprüfung müssen ausländische Unternehmen in der Lage sein, den Steuerbehörden Auskunft zu geben über:

- eine beglaubigte Übersetzung durch einen offiziellen Übersetzer
- ihre elektronische Buchhaltungsaufzeichnungen („FEC“)
- Einzelheiten zu allen Anpassungsbuchungen, die sich aus dem Übergang von der ausländischen Rechnungslegungsversion zur französischen Rechnungslegungsversion ergeben
- einen dauerhaften und zuverlässigen Buchungs- und Prüfpfad (Belegrückverfolgung) zwischen den Belegen und den Buchungseinträgen mit einer detaillierten zeilenweisen Aufzeichnung jedes Buchungsvorgangs in den verschiedenen Journalen



Kontakte



Alexander SCHRAA

German Desk Lead
Grant Thornton
E alexander.schraa@fr.gt.com
T +33 (0)1 41 25 93 63



Christophe GUYOT

Partner, Strasbourg office
Head of German Desk
Grant Thornton
E christophe.guyot@fr.gt.com
P +33 (0)6 70 82 35 64